

Zürich, den 26. März 2020

Bundesrat Alain Berset  
Bundeshaus West  
3003 Bern

## **Vernehmlassung betreffend die Botschaft zur Reform des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten vorliegend die Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Aktuarvereinigung (fortan SAV) betreffend die Botschaft zur Reform des **Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)**.

Im Grundsatz unterstützen wir die Bemühungen, die notwendige Revision des BVG voranzutreiben. Gerne möchten wir aus unserer Sicht folgende wesentliche Punkte des aktuellen Vorschlages adressieren:

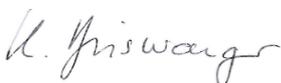
1. **Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% ist notwendig aber nicht hinreichend.** Aus einer versicherungsmathematischen Perspektive ist ein Mindestumwandlungssatz von 6.0% immer noch zu hoch, weil der dabei implizit angenommene Zinssatz von ca. 3.7% auf dem Vorsorgevermögen der Versicherten im aktuellen Finanzmarktumfeld nicht realistischweise über eine lange Frist erwirtschaftet werden kann.
2. Aufgrund der demographischen Entwicklungen steht der SAV der Beibehaltung der aktuellen Regelung betreffend das ordentliche Rentenalter im BVG kritisch gegenüber. Die Kopplung des ordentlichen Rentenalters in der 2. Säule an das offizielle Rentenalter der AHV erscheint logisch, ist aber nicht zwingend notwendig. Der SAV befürwortet daher eine **Angleichung des Rentenalters in der ersten Säule (AHV) zwischen Mann und Frau auf 65 Jahre** und darüber hinaus einen Anstieg des Rentenalters in Abhängigkeit der Lebenserwartung.

3. Der SAV ist aus folgenden Gründen **kritisch gegenüber der geplanten Einführung eines Rentenzuschlages** zwecks Abfederung der Auswirkungen der Senkung des Mindestumwandlungssatz:
- Die berufliche Vorsorge ist im Sinne eines kapitalgedeckten Systems aufgebaut. Der geplante Rentenzuschlag entspricht der Einführung einer Umlagekomponente. Die zweite Säule würde damit teilweise wie die erste Säule im Umlageverfahren finanziert werden. Die Vermischung von Umlageverfahren und einem kapitalgedeckten Verfahren in der 2. Säule ist nicht wünschenswert. Die Idee der Zweiteilung der Vorsorge in ein Umlageverfahren (1. Säule) und ein kapitalgedecktes Verfahren (2. Säule) sollte nicht ausgehöhlt werden.
  - Gegen die Einführung einer Umlagekomponente in der Form von Rentenzuschlägen in der 2. Säule sprechen zusätzlich die Inexistenz ökonomischer und sozialpolitischer Notwendigkeit für ein solches Vorhaben. Im Gegenteil werden die Kosten der Reform durch die Rentenzuschläge unnötigerweise massiv erhöht.
  - Die Mehrheit der umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen haben in der Vergangenheit bereits individuell und sozialpartnerschaftlich ihre Umwandlungssätze gesenkt und kompensiert. Es gibt keine Veranlassung zu einem gesetzlichen Eingriff in die sozialpartnerschaftlichen Entscheide dieser umhüllenden Vorsorgelösungen. Der SAV befürwortet individuelle und pensionskassenspezifische Kompensationsmassnahmen im Anrechnungsprinzip, welche gezielt die Versicherten von BVG-nahen Plänen stützen.

**Fazit:**

Der SAV begrüsst die zwingend notwendigen Bestrebungen zur Reform des BVG. Hin-gegen sieht der SAV Korrekturbedarf des aktuellen Reformvorschlages im Sinne dieser Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse



Dr. Klemens Binswanger  
Präsident Schweizerische  
Aktuarvereinigung (SAV)



Dr. Roger Baumann  
Leiter der Kommission  
für Fragen der 1 und 2. Säule